

# Reglement zur Personalverordnung (RPVO)

Genehmigt GRB 139 / 21. August 2023  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
<b>II.</b>	<b>Arbeitsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
Art. 3	Stellenausschreibung.....	3
Art. 4	Probezeit.....	3
Art. 5	Kündigungsfristen und –Termine .....	3
Art. 6	Lohnauszahlung .....	4
Art. 7	Teuerungszulage.....	4
Art. 8	Sitzungsentschädigung .....	4
Art. 9	Arbeitszeit.....	4
Art. 10	Spesen und Auslagen.....	4
Art. 11	Weiterbildung.....	4
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 12	Übergangsbestimmungen .....	4
Art. 13	Inkraftsetzung.....	4
Art. 14	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen stützen sich auf die jeweilige Delegation der Regelungskompetenzen an den Gemeinderat in der Personalverordnung der Gemeinde Embrach, dem kantonalen Personalgesetz (PG), der kantonalen Personalverordnung (PVO) und der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

<sup>2</sup> Dort, wo der Gemeinderat von einer delegierten Regelungskompetenz in diesen Erlassen keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Regelungen sinngemäss.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Embrach, soweit die Personalverordnung der Gemeinde Embrach zur Anwendung kommt. Ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Primarschule. Für diese erlässt die Primarschulpflege eigene Reglemente.

## **II. Arbeitsverhältnis**

### **Art. 3 Stellenausschreibung**

Offene Stellen können in begründeten Fällen auch ohne öffentliche Ausschreibung besetzt werden.

### **Art. 4 Probezeit**

<sup>1</sup> In der Regel gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Diese kann in begründeten Fällen einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden.

<sup>2</sup> Bei internen Wechseln mit neuem Aufgabengebiet oder Beförderungen in eine andere Funktion resp. in einen anderen Bereich kann eine neue Probezeit angesetzt werden.

### **Art. 5 Kündigungsfristen und –Termine**

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

<sup>2</sup> Für Abteilungsleitende gilt nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

#### **Art. 6 Lohnauszahlung**

<sup>1</sup> Der Monatslohn wird in der Regel am 25. Tag des Kalendermonats ausbezahlt.

<sup>2</sup> Vorschüsse dürfen nur für den laufenden Monat und im Falle einer Notlage des Mitarbeitenden ausbezahlt werden. Unter einer Notlage ist jede Situation zu verstehen, in der es dem Mitarbeiter nicht möglich ist, ohne den Vorschuss seinen Bedarf zu decken.

<sup>3</sup> Der 13. Monatslohn wird jeweils im Juni und im Dezember je zur Hälfte ausgerichtet.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht auf Taggeldern, Ersatz von Barauslagen, Vergütungen für Überzeit, Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettdienst sowie Familienzulagen.

#### **Art. 7 Teuerungszulage**

Die Teuerungszulage der Gemeinde Embrach entspricht der jeweils vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungszulage des Kantons. Der Teuerungsausgleich wird in den Grundlohn eingebaut.

#### **Art. 8 Sitzungsentschädigung**

Die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen oder die Protokollführung wird über die Arbeitszeit abgerechnet. Es wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

#### **Art. 9 Arbeitszeit**

Der Gemeinderat erlässt Regelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit (Arbeitszeitreglement).

#### **Art. 10 Spesen und Auslagen**

Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlich bedingter Spesen und Auslagen in einem separaten Spesenreglement.

#### **Art. 11 Weiterbildung**

Der Gemeinderat regelt die Weiterbildung in einem separaten Weiterbildungsreglement.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens diese neuen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

#### **Art. 13 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

**Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement zur Personalverordnung vom 19.10.2020 (GRB 180) wird aufgehoben.

Embrach, 21. August 2023 (GRB 139)

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren  
Geschäftsführer